

**Kurztitel**

Doppelbesteuerung - Steuern von Einkommen

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 232/1957 aufgehoben durch BGBI. III Nr. 6/1998

**§/Artikel/Anlage**

Art. 18

**Inkrafttretensdatum**

01.01.1957

**Außerkrafttretensdatum**

31.01.1998

**Text****Artikel XVIII**

(1) Die Bestimmungen dieses Abkommens sollen nicht so ausgelegt werden, daß sie das Recht der diplomatischen und konsularischen Beamten auf andere oder zusätzliche Befreiungen, die ihnen derzeit zustehen oder ihnen künftig eingeräumt werden könnten, in irgendeiner Weise versagen oder berühren.

(2) Die Bestimmungen dieses Abkommens sollen nicht so ausgelegt werden, daß sie in irgendeiner Weise Befreiungen, Abzüge, Steueranrechnungen oder andere Begünstigungen einschränken, die derzeit oder künftig durch die Gesetze eines der Vertragsstaaten bei der Steuerfestsetzung eingeräumt werden.

(3) Die Staatsangehörigen eines der Vertragsstaaten, die im anderen Staate einen Wohnsitz haben, dürfen dort nicht anderen oder drückenderen Steuern unterworfen werden als die Staatsangehörigen dieses anderen Staates, die dort ihren Wohnsitz haben. Der Ausdruck "Staatsangehörige eines der Vertragsstaaten" im Sinne dieses Artikels umfaßt auch alle nach dem in dem einen oder anderen Vertragsstaat in Kraft stehenden Recht errichteten oder organisierten juristischen Personen, Personengesellschaften (partnerships) und Vereinigungen. Der Begriff "Steuern" bedeutet in diesem Artikel Abgaben jeder Art oder Bezeichnung, ohne Rücksicht darauf, ob sie Abgaben des Bundes, der Gliedstaaten, der Bundesländer, Bezirke oder Gemeinden sind.